

**Stadt Bergisch Gladbach  
Der Bürgermeister**

<b>Federführender Fachbereich Abfallwirtschaftsbetrieb</b>		<b>Drucksachen-Nr. 588/2006</b>
		<input checked="" type="checkbox"/> <b>Öffentlich</b>
		<input type="checkbox"/> <b>Nichtöffentlich</b>
<b>Beschlussvorlage</b>		
<b>Beratungsfolge ▼</b>	<b>Sitzungsdatum</b>	<b>Art der Behandlung (Beratung, Entscheidung)</b>
<b>Ausschuss für Umwelt, Infrastruktur und Verkehr</b>	<b>06.12.2006</b>	<b>Beratung</b>
<b>Rat</b>	<b>14.12.2006</b>	<b>Entscheidung</b>

**Tagesordnungspunkt A 14**

**VI. Nachtragssatzung zur Satzung über die Abfallentsorgung in der Stadt Bergisch Gladbach  
(Abfallsatzung)**

**Beschlussvorschlag:**

@->

Die VI. Nachtragssatzung zur Satzung über die Abfallentsorgung in der Stadt Bergisch Gladbach (Abfallsatzung) wird in der als Anlage beigefügten Fassung beschlossen.

<-@

## **Sachdarstellung / Begründung:**

@->

Im Jahr 2006 wurden verschiedene Gesetze bzw. Verordnungen erlassen, die Einfluss auf die in der städtischen Abfallsatzung normierten Rahmenbedingungen der Abfallsammlung haben. Hierbei handelt es sich insbesondere um die Tierische Nebenprodukte - Beseitigungsverordnung (TierNebV) durch die europäischen Regelungen zur Tierseuchenbekämpfung in deutsches Recht umgesetzt wurden.

Die TierNebV enthält ein Verbot der gemeinsamen Sammlung von Speiseresten tierischer Herkunft aus sonstigen Herkunftsbereichen (z.B. Kantinen, Restaurants, Schulverpflegung) mit solchen aus privaten Haushaltungen. Solchen Anfallstellen aus sonstigen Herkunftsbereichen darf somit zukünftig keine Biotonne zur Verfügung gestellt werden. Bisher an diesen Anfallstellen genutzte Biotonnen müssen eingezogen werden. Alternativ kommt hier die Nutzung von speziellen Angeboten kommerzieller Speiseresteverwerter oder die Entsorgung über die Restmülltonne in Betracht, soweit die Verwertung für die jeweilige Anfallstelle nicht möglich oder wirtschaftlich nicht zumutbar ist.

Die in der Abfallsatzung enthaltenen Bestimmungen zur Sammlung organischer Abfälle in den Paragraphen 1, 15 und 16 müssen entsprechend angepasst werden. In diesem Rahmen werden auch die zunehmend Verwendung findenden biologisch abbaubaren Werkstoffe (z.B. Biokunststoffe in Form von Folien und Flaschen) der Sammlung über die Restmülltonne zugeordnet, da diese in der Vergärungsanlage der AVEA, in der die Materialien aus der Biotonne verwertet werden, nicht verarbeitet werden können.

In der Vergangenheit hat es vielfach Probleme mit Abfallbehältern gegeben, die mit so schweren Materialien befüllt waren, dass eine Entleerung nicht möglich oder aufgrund einer Überschreitung der bauartbedingten Höchstgewichtsgrenze aus Unfallschutzgründen nicht zulässig war. Hiervon waren vielfach Bio- und Papiertonnen betroffen, für die in der Satzung bisher keine Gewichtsgrenzen vorgeschrieben sind. Eine solche Höchstgewichtsregelung ist in § 15 nur für die Restmülltonne vorgegeben. Es wird daher vorgeschlagen, diese Vorgabe für Restmülltonnen zu streichen und stattdessen in den allgemeinen Benutzungsvorgaben des § 14 eine Regelung für alle Behälterarten aufzunehmen. Im Hinblick auf das naturgemäß höhere spezifische Gewicht von Bioabfällen und Papier ist diese allgemeingültige Festlegung des höchstzulässigen Raumgewichts entsprechend höher als in der bisherigen Vorgabe für Restmülltonnen angesetzt.

Nach wie vor kommen Gewerbebetriebe Ihrer Pflicht zur Aufstellung einer kommunalen Restmülltonne nach der Gewerbeabfallverordnung und der zur Überlassung der Abfälle zur Beseitigung an den öffentlich-rechtlichen Entsorgungsträger nicht nach. Sofern bei Überprüfungen festgestellt wird, dass größere Restmüllmengen anfallen, melden diese Betriebe lediglich eine 60 l Restmülltonne mit vierwöchentlichem Abfuhrhythmus als ausreichendes Volumen an. In § 12 muss daher klargestellt werden, dass es kein Wahlrecht zwischen Selbstanmeldung oder Ermittlung nach Einwohnergleichwerten gibt, sondern mindestens das sich aus Einwohnergleichwerten ergebende Behältervolumen aufgestellt werden muss. Das Wort „bzw.“ sollte daher durch „mindestens“ ersetzt werden. Zudem muss analog zu § 13 Abs. 7 angefügt werden, dass die Aufstellung der erforderlichen Abfallbehälter nach schriftlicher Festsetzung durch die Stadt geduldet werden muss und die Annahme angelieferter Behälter nicht verweigert werden darf.

Aufgrund einer Änderung der Bezeichnungen des europäischen Abfallartenkataloges wird auch durch die deutsche Nachweisverordnung die Bezeichnung der bisherigen „besonders überwachungsbedürftigen Abfälle“ in „gefährliche Abfälle“ geändert. Die gleichartigen Bezeichnungen in § 7 werden entsprechend angepasst.

**VI. Nachtragssatzung zur  
Satzung über die Abfallentsorgung  
in der Stadt Bergisch Gladbach  
(Abfallsatzung)**

Aufgrund der §§ 7 und 8 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen in der Fassung der Bekanntmachung vom 14. Juli 1994 (GV NW S. 666), zuletzt geändert durch Gesetz vom 03.05.2005 (GV NW S. 498), der §§ 8 und 9 des Abfallgesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen (LAbfG NW) vom 21. Juni 1988 (GV NW S. 250), zuletzt geändert durch Gesetz vom 05.04.2005 (GV NW S. 306), der §§ 10 ff des Kreislaufwirtschafts- und Abfallgesetzes (KrW-/AbfG) vom 27.09.1994 (BGBl. I S. 2705), zuletzt geändert durch Gesetz vom 01.09.2005 (BGBl. I S. 2618), § 7 der Gewerbeabfall-Verordnung vom 19.06.2002 (BGBl. I S. 1938 ff), zuletzt geändert durch Verordnung vom 25.07.2005 (BGBl. I. S. 2252) § 9 des Elektro- und Elektronikgerätegesetzes (ElektroG) vom 16.03.2005 (BGBl. I, S. 762) sowie des § 17 des Gesetzes über Ordnungswidrigkeiten in der Fassung der Bekanntmachung vom 19. Februar 1987 (BGBl. I S. 602), zuletzt geändert durch Gesetz vom 12.08.2005 (BGBl. I S. 2354), hat der Rat der Stadt Bergisch Gladbach in seiner Sitzung am ..... folgende VI. Nachtragssatzung zur Satzung über die Abfallentsorgung in der Stadt Bergisch Gladbach vom 21.12.1998 beschlossen:

**§ 1  
Änderung des § 3  
(Abfallentsorgungsleistungen der Stadt)**

a) In § 3 wird Absatz 2 Nr. 1 wie folgt gefasst:

1. Einsammeln und Befördern von Abfällen zur Beseitigung (Restmüll) einschließlich problematischer organischer Abfälle (gekochte Speisereste und ungekochte Speisereste tierischer Herkunft) und biologisch abbaubarer Werkstoffe.

b) In § 3 wird Absatz 2 Nr. 2 Satz 1 wie folgt gefasst:

Einsammeln und Befördern von Bioabfällen, soweit sie nicht besonderen Entsorgungsvorschriften, z.B. Tierische Nebenprodukte-Beseitigungsverordnung (TierNebV), unterliegen.

**§ 2  
Änderung des § 7  
(Ausnahmen vom Benutzungszwang)**

In § 7 werden die Worte „besonders überwachungsbedürftig“ ersetzt durch das Wort „gefährlich“.

**§ 3  
Änderung des § 12  
(Grundlagen zur Ermittlung des Volumenbedarfs)**

- a) In Absatz 1 b) hinter dem Wort „Volumenbedarf“ das Wort „mindestens“ eingefügt.
- b) In Absatz 1 c) wird hinter den Worten „angemeldet wird, das Wort „mindestens“ eingefügt.
- c) In Absatz 4 wird der Satz „Der Anschlusspflichtige hat nach schriftlicher Festsetzung die Aufstellung des / der erforderlichen Abfallbehälter(s) durch die Stadt zu dulden.“

**§ 4  
Änderung des § 14  
(Sortierpflicht, Benutzung der Abfallbehälter)**

In § 14 wird in Absatz 5 wird folgender Satz angefügt: „Das Raumgewicht der Abfälle in zur Abfuhr bereitgestellten Behälter darf in Umleerbehältern, Absetz- und Abrollcontainern 300 kg je Kubikmeter, bei Presscontainern 450 kg je Kubikmeter nicht überschreiten.“

**§ 5**  
**Änderung des § 15**  
**(Abfuhr von Abfällen zur Beseitigung)**

1. § 15 wird Absatz 1 wie folgt gefasst: „In die Restmülltonne und Restabfallsäcke für vorübergehend mehr anfallenden Restmüll sind alle nicht verwertbaren Abfälle zur Beseitigung einschließlich der biologisch abbaubaren Werkstoffe, jedoch mit Ausnahme von Elektrogeräten und den in der Anlage 1 zu dieser Satzung genannten ausgeschlossenen Abfällen einzufüllen. Problematisch selbst zu kompostierende Speisereste und organische Abfälle aus sonstigen Herkunftsbereichen im Sinne der TierNebV können ebenfalls in die Restmülltonne eingefüllt werden, soweit keine Biotonne bereitgestellt wurde.“
2. § 15 Absatz 2 Satz 2 wird wie folgt gefasst: „Für Umleerbehälter ab 770 l Inhalt, Absetz-, Abroll- und Presscontainer sowie Umleerbehälter ab 240 l Inhalt aus sonstigen Herkunftsbereichen, die Abfälle im Sinne der TierNebV enthalten, können abweichende Abfuhrhythmen vereinbart werden.“

**§ 6**  
**Änderung des § 16**  
**(Durchführung der Biomüllabfuhr / Grünabfallsammlung)**

1. In § 16 Abs. 1 wird Satz 1 wie folgt gefasst: „Kompostierbare organische Abfälle (insbesondere Küchenabfälle, Obst- und Gemüseabfälle, Gartenabfälle) mit Ausnahme von biologisch abbaubaren Werkstoffen sind in die Biotonne einzufüllen.“
2. § 16 Abs. 3 werden die Worte „(z.B. bei Gaststätten, Kantinenbetrieben)“ gestrichen.

**§ 7**  
**Inkrafttreten**

Diese Änderungssatzung tritt am 01.01.2007 in Kraft.